



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ursula Sassen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Auswirkungen der geplanten Ausweisung von „Natura 2000-Gebieten“ in Nordfriesland auf verkehrs- und wirtschaftspolitische Maßnahmen

1. Welche Gebiete im Kreis Nordfriesland, die für das europaweite, kohärente, ökologische Netz „Natura 2000“ bereits gemeldet worden sind und / oder noch gemeldet werden sollen, liegen im Bereich
 - a. der Trassen der B 5, B 199, B 200, B 201 und B 202 und
 - b. im Bereich anderer bestehender oder geplanten Straßen?

Welche dieser Flächen sollen gemäß Vogelschutzrichtlinie und welche gemäß FFH-Richtlinie ausgewiesen werden und gibt es ggf. rechtliche Unterschiede bei der Anwendung der beiden Richtlinien?

zu 1.a

Berührte Planungen und Vorhaben			FFH-/ Vogelschutz- Gebiet
Nr.	Straße	Abschnitt	
Sp.1	Sp.2	Sp.3	Sp.4
1.	B 5	Verkehrsertüchtigung Husum - Tönning	1618-401 Eiderstedt (VS 3.T)
2.	B 199	Niebüll - Leck	P 1219-302 Langenberg - Ochsenweg (FFH 3.T)
3.	B 200	nicht betroffen	
4.	B 201	nicht betroffen	
5.	B 202	Ortsumgehung Tating Ortsumgehung Garding	1618-401 Eiderstedt (VS 3.T) 1618-401 Eiderstedt (VS 3.T)

		Ortsumgehung Seeth und Norderstapel	1622-402 Eider-Treene- Sorge-Niederung (VS 3.T) 1622-402 Eider-Treene- Sorge-Niederung (VS 3.T)
		Erfde - Norderstapel (Ausbau der Bundesstraße)	

zu 1. b

Berührte Planungen und Vorhaben			FFH-/ Vogelschutz- Gebiet
Nr.	Straße	Abschnitt	
Sp.1	Sp.2	Sp.3	Sp.4
1.	L 32	Oldenswort-Witzwort (Radwegneubau) Kreuzung Sielzug bei Witzwort (Brückenneubau+ Radwegneubau)	1618-401 Eiderstedt (VS 3.T) 1618-401 Eiderstedt (VS 3.T)
2.	L 36	Oldenswort – K 40 (Harblek) (Radwegneubau)	1618-401 Eiderstedt (VS 3.T)
3.	L 241	Kreuzung Norderbootfahrt bei Tönning (Brückenneubau)	1618-401 Eiderstedt (VS 3.T)
4.	L 38	Seeth – Schwabstedt (Radwegneubau)	1622 – 402 Eider-Treene-Sorge-Niederung

Grundsätzlich handelt es sich um zwei vollständig unabhängig von einander bestehende Richtlinien mit in vielen Teilen abweichenden sachlichen und rechtlichen Inhalten z.B. bei dem Auswahlverfahren und den Berichts- und Monitoringpflichten.

Artikel 7 der FFH-Richtlinie ersetzt jedoch für die zu Vogelschutzgebieten erklärten Gebiete die Verpflichtungen des Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie durch die Verpflichtungen nach Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der FFH-Richtlinie. Mit dieser Bestimmung werden die Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete für die dort genannten Verpflichtungen gleichgestellt.

Soweit Gebiete, die eindeutig die fachlichen Voraussetzungen eines Vogelschutzgebietes erfüllen, bislang nicht zum Vogelschutzgebiet erklärt sind, gelten sie als faktische Vogelschutzgebiete. Für diese gelten nicht Artikel 6 Abs. 2 - 4 FFH-Richtlinie, sondern der wesentlich strengere Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutzrichtlinie. Das hat vor allem zur Folge, dass die Ausnahmemöglichkeiten der FFH-Richtlinie für erhaltungszielunverträgliche Pläne und Projekte bis zur Erklärung zum Vogelschutzgebiet nicht angewendet werden dürfen.

2. Rechnet die Landesregierung mit Verzögerungen für anstehende Maßnahmen an den o. g. Straßen im Zusammenhang mit der Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten?
Wenn ja, mit welchen?

Die aufgelisteten Maßnahmen liegen im Umfeld der geplanten FFH- und/ oder Vogelschutz- Gebiete. Daher ist die Durchführung einer Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich. Im Rahmen einer solchen Verträglichkeitsuntersuchung werden gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung etwaiger Eingriffe erarbeitet, die im Ergebnis dazu führen sollen, dass von der Straßenbaumaßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH- /Vogelschutz- Gebiet zu erwarten sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht erkennbar, dass die ausgewiesenen und geplanten FFH- und Vogelschutz- Gebietsausweisungen negative Auswirkungen auf die grundsätzliche Realisierung dieser Maßnahmen haben werden.

3. Sind Beeinträchtigungen für den geplanten Ausbau des Husumer Hafens zum „Offshore-Hafen“ zu erwarten?
Wenn ja, welche?

Nach dem hier bekannten Planungsstand liegen die geplanten Hafenerweiterungsflächen für die Offshore-Entwicklung zum Teil und die geplante erforderliche Zufahrtstraße innerhalb der Flächen, die für eine Gebietsausweisung als Vogelschutzgebiet vorgesehen sind.

Analog der im übrigen geplanten Vogelschutzgebiet „Eiderstedt“ vorgenommenen Ausgrenzung der Ortslagen und Gehöfte, ist auch hier vorgesehen, das Umfeld südlich des Hafens wegen der bestehenden Vorbelastung aus der geplanten Gebietskulisse herauszunehmen.

Die entsprechende kartographische Anpassung des Gebietsvorschlages erfolgt im Rahmen der Gesamtaktualisierung der in diesem Jahr vorgeschlagenen Gebietskulisse im Anschluss an die Auswertung der Einwendungen aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren und die abschließende Kabinettsentscheidung.

4. Wo und in welchen Fällen kollidieren ausgewiesene / geplante FFH- und Vogelschutzgebiete mit der Ortsentwicklung oder der Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieben / - gebieten?

Bei der Abgrenzung der FFH- und Vogelschutzgebiete wurden die vorkommenden Arten und Lebensraumtypen kartiert, die in aller Regel nicht im Zusammenhang bebauter Ortslagen oder anderer Bebauung vorkommen. Daher wurden diese Bereiche nicht in den Geltungsbereich der Gebiete einbezogen. Als Beispiel sei hier das geplante Vogelschutzgebiet Eiderstedt genannt. Hier wurden, wegen dort nicht vorkommender Brut- oder Rastvögel, die Ackerköge, die im Zusammenhang bebauten Ortslagen und die Haus- und Hofgrundstücke in Einzellage sowie – wegen der nicht unerheblichen Vorbelastung – genehmigungsfähige bauliche Anlagen im Außenbereich und die Bereiche für bauliche Entwicklung vom Gebietsvorschlag ausgenommen.

Innerhalb der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit besteht weder die Möglichkeit, einen Abgleich zwischen dem Vorschlag der Natura-2000-Gebietsabgrenzung und den Flächennutzungsplänen der Gemeinden vorzunehmen, noch einen Überblick über aktuelle bzw. lang-

fristig beabsichtigte Planungsansätze der Gemeinden zu bekommen. Das zurzeit laufende Beteiligungsverfahren zur Ausweisung der ‚Natura 2000- Flächen‘ richtet sich u. a. an die Gemeinden, die sich ggf. dazu äußern können. Wenn geschützte Flächen durch die Bauleitplanung negativ betroffen sein können, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.